

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.71 vom 2. Februar 2023

BS Appellationsgericht, 2023-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2020.71

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.71 du 2 février 2023

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2020.71 del 2 febbraio 2023

Erwägungen

E. 4

Januar 2016: Klage gegen Pkl. C____ gleichen Inhalts [a.a.O., Separatbeilage Nr. 36 nach Akten S. 280 auf CD]; 10. Oktober 2016: Gesuch des Bkl. bei der Zivilrechtsverwaltung BL (Aufsichtsbehörde über die Willensvollstrecker) auf Anordnung superprovisorischer Massnahme (Rückgängigmachen Kündigung Bewirtschaftungsvertrag), 23. November 2016: Abweisung Antrag auf vorsorgliche Massnahmen; Gutheissung Eventualantrag auf Sistierung sämtlicher Aktivitäten zur Übergabe der Liegenschaftsverwaltung durch Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion, 24. Januar 2017: Abweisung Beschwerde durch Regierungsrat (keine parteiische Mandatsführung erkennbar); 11. August 2017: Abweisung der Beschwerde durch Präsidentin des Kantonsgerichts BL [Akten S. 77 ff. mit Zusammenfassung der gesamten Verfahrensgeschichte]). Zusätzlich hat der Berufungskläger mehrere Strafverfahren gegen den Privatkläger B____ angestossen und die daraufhin erfolgten Nichteintretensentscheide erfolglos weitergezogen (Beschwerdeentscheide BES.2017.28/29/30/31 des Appellationsgerichts vom 12. September 2017 betreffend Nichtanhandnahme der Verfahrens; Beschwerden abgewiesen; BGer 6B_1314/2017 vom 15.8.2018 [Nichteintretensentscheid]), im Falle des Privatklägers B____ mehrere erfolglose Aufsichtsbeschwerden bei der Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte des Kantons Basel-Stadt erhoben (Entscheide AK.2016.10 vom 9. Oktober 2018 und AK.2017.11 vom 22. Juni 2018; jeweils keine Einleitung eines Disziplinarverfahrens) und im Falle des Privatklägers C____ eine ebenfalls erfolglose Anzeige bei der Standeskommission der [...] gestellt (Entscheid Standeskommission vom 25. Februar 2019: Keine Verletzung von Standes- und Berufspflichten, Akten S. 1105 ff.). Da der Berufungskläger die ihm legal zur Verfügung stehenden Instrumente somit durchaus zu nutzen wusste, um gegen die Willensvollstrecker vorzugehen (letztlich ohne Erfolg), ist nicht ersichtlich, welche objektiv begründete und somit schützenswerte Veranlassung bestanden haben sollte, die Privatkläger zusätzlich mit breit gestreuten E-Mails in ihrer Ehre zu verletzen. Dass er in den entsprechenden Verfahren grundsätzlich unterlegen ist, vermag ihm im Zusammenhang mit den von ihm begangenen Ehrverletzungen nicht zum Vorteil zu gereichen. Er kann sich nicht auf eine schützenswerte Veranlassung zur Ehrverletzung stützen, im Wissen darum, dass die für die Beurteilung der erhobenen Vorwürfe zuständigen Gerichte und Kommissionen die entsprechenden Vorwürfe als unbegründet beurteilt haben.

Der Berufungskläger ist somit nicht zum Entlastungsbeweis zuzulassen. Obschon die Vorinstanz dies noch anders beurteilt hat und einzig der Berufungskläger ein Rechtsmittel ergriffen hat, verstösst dies nicht gegen das Verbot der reformatio in peius. Der Sinn des Verschlechterungsverbots besteht darin, dass die beschuldigte Person nicht durch die

Befürchtung, strenger angefasst zu werden, von der Ausübung eines Rechtsmittels abgehalten werden soll (BGE 144 IV 198 E.5.3 mit Hinweisen). Dies ist jedoch vorliegend nicht der Fall, da die Vorinstanz den Berufungskläger zwar zum Entlastungsbeweis zugelassen hat, diesen jedoch in keinem Anklagepunkt als erbracht angesehen hat, womit er im Ergebnis nicht schlechter gestellt wird.

5. Rechtliches

In rechtlicher Hinsicht ist unbestritten und nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die gegenüber Dritten geäußerten Ehrverletzungen als mehrfache üble Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 (in Verbindung mit Art. 49 Abs. 1) des Strafgesetzbuches qualifiziert hat. Es kann diesbezüglich auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil verwiesen werden (E. II.1-4, Akten S. 1093 ff.). Nachdem der Berufungskläger in Anwendung von Art. 173 Ziff. 3 StGB nicht zum Entlastungsbeweis zuzulassen ist, ergeht ein entsprechender Schuldspruch.

6. Strafzumessung

6.1 An die Strafzumessung werden drei grundsätzliche Anforderungen gestellt: Sie muss einerseits zu einer verhältnismässigen Strafe führen (Billigkeit), ein Höchstmass an Gleichheit gewähren (Rechtssicherheit) und transparent sowie überzeugend begründet und dadurch überprüfbar sein (Legitimation durch Verfahren; vgl. dazu Trechsel/Seelmann, in: Trechsel/Pieth [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Praxiskommentar, 4. Auflage, Zürich 2021, Art. 47 N 6). Massgeblich für die Strafzumessung ist gemäss Art. 47 StGB das Verschulden des Täters. Dabei zu berücksichtigen sind das Vorleben, die persönlichen Verhältnisse und seine Strafempfindlichkeit. Die Bewertung des Verschuldens wird in Art. 47 Abs. 2 StGB dahingehend präzisiert, dass dieses nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt wird, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Dem Gericht kommt ein Ermessen zu, in welchem Umfang es die einzelnen Kriterien berücksichtigt (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

6.3 Nach dem Gesagten ist zunächst aufgrund der schwersten Tat die Einsatzstrafe zu bilden. Die Begehungsweise der vorliegenden üblen Nachreden durch E-Mails ist jeweils identisch. Als schwerste Tat kann das E-Mail vom 20. September 2017 (Anklageziffer I.c) herausgegriffen werden, in welchem der Berufungskläger unter anderem behauptet hat, der Privatkläger B_____ habe sich im Rahmen seines Mandats als Willensvollstrecker «korrupt» verhalten, was dem Vorwurf eines qualifizierten Fehlverhaltens gleichkommt. Das objektive Tatverschulden wiegt angesichts der inhaltlich gravierenden und grob formulierten Behauptungen innerhalb der denkbaren Begehungsweisen des Tatbestands nicht mehr ganz leicht. Neben dem erwähnten Vorwurf der Korruption ist in diesem E-Mail an weiteren Ehrverletzungen enthalten, der Privatkläger B_____ verbreite auf der ganzen Welt Lügen und sei ein aufgeilender Intrigant. Der Berufungskläger hat diese Äusserungen nicht nur gegenüber seinem Bruder, sondern in Kopie auch gegenüber den beiden Privatklägern sowie fünf weiteren Personen getätigt. Die subjektive Komponente, welche für sämtliche Anklagepunkte in gleicher Weise zutrifft, mindert das Tatverschulden leicht, denn es ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Schärfe der getätigten Aussagen vor dem Hintergrund schon länger schwelender familiärer Unstimmigkeiten innerhalb der

Erbengemeinschaft zu sehen sind, die Übertriebenheit der getätigten Aussagen diese ein Stück weit selbst entlarvten und der Empfängerkreis zwar zahlenmässig relativ breit war, es sich dabei aber um einen ziemlich engen, bereits über die Streitigkeiten informierten Personenkreis handelte, womit der durch die inkriminierten E-Mails entstandene Reputationsschaden nicht allzu gross war. Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und einem von 3 bis 180 Tagessätzen reichenden Strafrahmen (Art. 173 Ziff. 1 in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StGB) erscheint eine Einsatzstrafe von 30 Tagessätzen dem Tatverschulden angemessen.

6.4

6.4.1 Es ist in einem nächsten Schritt zu ermitteln, welche Strafen jeweils für die weiteren begangenen Delikte ausgefällt würden, wenn diese alleine zu beurteilen wären. Aufgrund der identischen Begehungsweise durch das schriftliche Verbreiten gemischter Werturteile in drastischen Worten, begangen im Rahmen eines zermürenden Erbteilungsstreits, kann in weiten Teilen auf das zur Einsatzstrafe Gesagte verwiesen werden.

6.4.2 Die Behauptung des korrupten Verhaltens wurde mit E-Mail vom 11. Oktober 2017 (Anklageziffer II.a) auch zum Nachteil des Privatklägers C____ aufgestellt. Das Mail ging an den Betroffenen selbst, in Kopie jedoch auch an neun weitere Personen. Auch dieses Mail enthielt weitere gravierende ehrverletzende Äusserungen, namentlich, der Privatkläger C____ sei ein «fahnenflüchtiger, hinterhältiger Intrigant», der eine bereits beschädigte Familie absichtlich vollends zerstört habe, um sich in unermesslichem Umfang zu bereichern. Diese üble Nachrede wiegt gesamthaft ebenso schwer wie jene, mit welcher die Einsatzstrafe bemessen wurde und wäre für sich alleine folglich ebenfalls mit 30 Tagessätzen Geldstrafe zu ahnden. Aufgrund der Tatsache, dass diese üble Nachrede zum Nachteil von C____ und damit einem weiteren Geschädigten erfolgte, der Gesamtkontext jedoch der gleiche war, ist im Rahmen der Asperation ein Abzug von einem Drittel vorzunehmen, sodass die Einsatzstrafe um 20 Tagessätze zu erhöhen ist.

6.4.3 Zum Nachteil des Privatklägers B____ kommen zwei weitere E-Mail ehrverletzenden Inhaltes hinzu, mit denen er Dritten gegenüber als parteiisch und als «wider besseres Wissen aufgeilender Intrigant» bezeichnet wurde (Mail vom 1. September 2017, Anklageziffer I.a) bzw. in welchem abermals behauptet wurde, er habe unzählige Lügengeschichten verbreitet, über alle Masse machtmisbräuchlich agiert, die Miterben wider besseres Wissen aufgegeilt und sich «in höchst unanständiger, verachtenswerter Weise über alle Massen bereichert (E-Mail vom

E. 6

September 2017, Anklageziffer I.b). Für sich alleine wären diese E-Mails mit Geldstrafen von je 20 Tagessätzen zu bestrafen. Da sie im Rahmen der gleichen Streitigkeit verschickt wurden und sich gegen den gleichen Geschädigten richteten und auch der Adressatenkreis teilweise überschneiden ist, womit die Rufschädigung bei den bereits bedienten Empfängerinnen und Empfängern nicht mehr in gleicher Intensität eintreten konnte, und sich die strafbaren Formulierungen teilweise wörtlich wiederholen, ist in der Asperation ein höherer Abzug von 50 Prozent vorzunehmen und die Einsatzstrafe um weitere 20 Tagessätze zu erhöhen.

6.4.4 Zum Nachteil des Privatklägers C____ sind in der Asperation drei weitere ehrverletzende E-Mails zu berücksichtigen. Die Vorwürfe, dieser sei ein heuchlerisches Individuum (E-Mail vom 13. Dezember 2017, Anklageziffer II.b), er verbreite Lügen

(E-Mail vom 14. Juni 2018, Anklageziffer II.c) und er gefalle sich «in der Rolle des Lügenverbreiters» (E-Mail vom 5. Oktober 2018, Anklageziffer II.d) wiegen etwas weniger schwer und wären jeweils mit 15 Tagessätzen Geldstrafe zu ahnden. Aus den genannten Gründen ist in er Asperation auch hier ein Abzug von 50 Prozent vorzunehmen, was ■ abgerundet ■ eine Straferhöhung von weiteren 20 Tagessätzen nach sich zieht.

6.5Der Berufungskläger ist nicht vorbestraft, was jedoch gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung als Regelfall anzusehen ist und zu keiner Strafmilderung führt. Er hat im Laufe des Verfahrens keinerlei Einsicht oder Reue gezeigt. Eine Korrektur der Sanktionshöhe aufgrund der Täterkomponente ist nicht angezeigt.

6.6Gesamthaft würde somit eine Geldstrafe von 90 Tagessätzen resultieren. Aufgrund der Konstellation im Berufungsverfahren, dass weder die Staatsanwaltschaft noch die beiden Privatkläger ein Rechtsmittel eingelegt haben, greift indes das Verbot der reformatio in peius, und die vorinstanzlich bemessene Sanktion kann nicht überschritten werden. Es bleibt demnach bei einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen. Einkommen und Vermögen des Berufungsklägers haben sich gemäss seinen Angaben in der Berufungsverhandlung nicht signifikant verändert, womit auch die vorinstanzlich errechnete Tagessatzhöhe von CHF 2■550.■ unverändert bleibt.

6.7Aufgrund der erwähnten Uneinsichtigkeit und der auch im Rahmen des Schriftenwechsels des Berufungsverfahrens verwendeten Vokabulars erscheint die Legalprognose hinsichtlich ähnlicher Delikte ungewiss. Das Verschlechterungsverbot greift jedoch auch bei der Frage, ob der bedingte Strafvollzug zu gewähren ist. Eine nähere Überprüfung der Legalprognose ist somit hinfällig, und der bedingte Strafvollzug ist mit der minimalen Probezeit von 2 Jahren zu gewähren.

7. Zivilforderung und Parteientschädigung

7.1Die Vorinstanz hat die nicht bezifferte Zivilforderung des Privatklägers B____ auf den Zivilweg verwiesen. Der Berufungskläger hat deren Abweisung verlangt. Aufgrund des Unterliegens des Berufungsklägers im Berufungsverfahren bleibt es bei der Verweisung auf den Zivilweg.

7.2Der Privatkläger C____ hat für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung im Umfang der Kostennote seines Vertreters zuzüglich Berufungsverhandlung geltend gemacht. Gemäss Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat die Privatklägerschaft gegenüber der beschuldigten Person Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn sie obsiegt. Ein Obsiegen liegt im Falle einer Teilnahme als Strafklägerin dann vor, wenn es zu einer Verurteilung der beschuldigten Person kommt (Griesser, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung StPO, 3. Auflage, Zürich 2020, Art. 433 N 1). Die Aufwendungen im Sinne von Art. 433 Abs. 1 StPO betreffen in erster Linie die Anwaltskosten, soweit diese durch die Beteiligung am Strafverfahren selbst verursacht wurden und für die Wahrung der Interessen der Privatklägerschaft notwendig waren (BGE 139 IV 102 E. 4.1). Der entstandene Vertretungsaufwand ist mit Kostennoten belegt und (inkl. Vertretungsaufwand von 4 Stunden für die Hauptverhandlung) mit gesamthaft 19.167 Stunden dem vorliegenden Verfahren angemessen. Die Parteientschädigung ist basierend auf einem Stundenansatz von CHF 250.■ zuzusprechen und beläuft sich auf CHF 5■501.40 (inkl. CHF 316.40 Auslagen und 7,7 % MWST). Bei diesem Verfahrensausgang ist dem Privatkläger C____ zu Lasten des Berufungsklägers neben der erstinstanzlich zugesprochenen Parteientschädigung von

CHF 5'500. für das Berufungsverfahren eine Parteientschädigung in entsprechender Höhe zuzusprechen.

8. Kosten

8.1 Die schuldig gesprochene Person hat ■ sofern keine gesetzlichen Ausnahmen vorliegen ■ gestützt auf Art. 426 Abs. 1 StPO sämtliche kausalen Verfahrenskosten zu tragen (BGer 6B_811/2014 vom 13. März 2015 E. 1.4). Die Verfahrenskosten werden demnach gemäss Verursacherprinzip verlegt. Da der Berufungskläger auch im Berufungsverfahren der mehrfachen üblen Nachrede schuldig gesprochen wird, sind die erstinstanzlichen Verfahrenskosten sowie die erstinstanzliche Urteilsgebühr zu belassen. Für die Beträge wird auf das Urteilsdispositiv verwiesen.

8.2 Für die Kosten des Rechtsmittelverfahrens kommt Art. 428 Abs. 1 StPO zum Tragen. Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (BGer 6B_460/2020 vom 10. März 2021 E. 10.3.1, 6B_701/2019 vom 17. Dezember 2020 E. 2.3, je mit Hinweisen). Der Berufungskläger trägt die zweitinstanzlichen Kosten mit einer Urteilsgebühr von CHF 3'000. ■, inklusive Kanzleiauslagen, zuzüglich allfälliger übriger Auslagen (Art. 428 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 21 Abs. 1 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.